

**Amtliche Bekanntmachung  
vom 25. Juli 2019**

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

vom 23. Juli 2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 23. Juli 2019 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. September 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Juli 2019, beschlossen:

**Artikel 1  
Satzungsänderung**

1. In § 5 Absatz 1 wird eingefügt:  
„4. der Ausschuss zur Fortschreibung des Klimaschutzprogramms (Klimaschutzausschuss)“
2. § 5 Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. dem Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie, Umwelt, Gleichstellung und Integration sowie dem Ausschuss zur Fortschreibung des Klimaschutzprogramms 18 Gemeinderätinnen bzw. Gemeinderäte,“
3. In § 5 Absatz 3 wird die neue Nr. 3 eingefügt:  
„3. dem Umlegungsausschuss sieben Gemeinderätinnen bzw. Gemeinderäte sowie die Leiterin bzw. der Leiter der unteren Vermessungsbehörde bei der Stadt und die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Planen Entwickeln Liegenschaften als beratende Sachverständige.“
4. In § 7 werden in Nr. 6 die Worte „des Klimaschutzes,“ gestrichen.
5. In § 7 Nr. 9 werden die Worte „das Thema Verkehr“ ersetzt durch die Worte „das Thema Verkehr und grundlegende Themen des Klimaschutzes“
6. Nach § 9 wird der neue § 9a eingefügt:  
„Geschäftskreis des Ausschusses zur Fortschreibung des Klimaschutzprogramms

Der Geschäftskreis des Ausschusses zur Fortschreibung des Klimaschutzprogramms umfasst

1. alle grundlegenden Angelegenheiten des Klimaschutzes,
2. Grundsatzbeschlüsse zu Angelegenheiten des Verwaltungsausschusses, des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales sowie des Planungsausschusses in Angelegenheiten des Klimaschutzes,
3. die Vorberatung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen der Beteiligungen, soweit sie überwiegend das Thema Klimaschutz betreffen.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 23. Juli 2019

gez. Boris Palmer  
Oberbürgermeister

#### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.